



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

19.12.1995 - Drucksache 14/171

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 4. Dezember 1995

Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung in der bremischen Verwaltung

Wir fragen den Senat:

1. Hält der Senat die Einführung von elektronischen Arbeitszeiterfassungsgeräten in der gesamten bremischen Verwaltung für erforderlich?
2. Falls ja, gilt dies auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten, in Anbetracht der derzeitigen allgemeinen Haushaltslage?
3. Wie hoch ist der Anteil der senatorischen Dienststellen und nachgeordneten Dienststellen, die elektronische Arbeitszeiterfassungsgeräte beschafft haben?
4. Wie hoch sind die Ausgaben insgesamt hierfür?
5. In welchen Fällen ist aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, z. B. der Größe der Dienststelle, eine andere als die elektronische Arbeitszeiterfassung vereinbart worden?
6. Sind unter finanziellen Gesichtspunkten nicht mechanische Zeiterfassungen als ausreichend anzusehen?

Gisela Hülsbergen, Weber und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 19. Dezember 1995

Zu Frage 1:

Der Senat hat am 25. April 1995 u. a. beschlossen, daß auf Grundlage der am 4. Mai 1995 veröffentlichten Dienstvereinbarung (DV) „Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit“ (Brem.ABl. S. 449) in den Dienststellen entsprechende Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Diese obengenannte Rahmendienstvereinbarung bildet die Grundlage für die individuell in allen Dienststellen abzuschließenden Einzeldienstvereinbarungen und gilt für die gesamte bremische Verwaltung.

Dementsprechend hält der Senat die Einführung von elektronischen Arbeitszeiterfassungsgeräten in der gesamten bremischen Verwaltung für erforderlich.

Zu Frage 2:

Zur Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten siehe Ziffer 6.

Zu Frage 3:

Von 127 bremischen Dienststellen (ohne Schulen) haben bisher 12 die elektronische Arbeitszeiterfassung eingeführt, das entspricht einem Anteil von 9,5 %. Der Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung in diesen Behörden lag vor dem Inkrafttreten der Dienstvereinbarung (DV) „Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit“. Zahlreiche weitere Dienststellen haben darüber hinaus Interesse an der Einführung angemeldet, warten aber zur Zeit das Ergebnis der Ausschreibung der Bremer Kommunikationstechnik ab, das voraussichtlich Ende Januar 1996 vorliegen wird.

Andere Dienststellen haben erklärt, daß sie eine elektronische Zeiterfassung dann einführen werden, sobald dies generell in der bremischen Verwaltung zur gängigen Praxis geworden sei.

Zu Frage 4:

Die Kosten der Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung in den 12 Dienststellen mit insgesamt 6 Außenstellen betragen 396.000 DM, d. h. durchschnittlich 22.000 DM pro Einsatzstelle

Zu Frage 5:

Eine andere als die elektronische Arbeitszeiterfassung ist bisher in vier Dienststellen (Hafengesundheitsamt, Studentenwerk, Hochschule Bremen, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel) vereinbart worden. Eine weitere Dienststelle (Senatskanzlei) praktiziert ein anderes Verfahren.

Das Hafengesundheitsamt wird sich ggf. später an einer elektronischen Zeiterfassung der im gleichen Gebäude gelegenen Dienststellen Hafenamts und Wasserschutzpolizei angeschlossen.

Die Vereinbarung im Studentenwerk ist befristet bis 31. Mai 1996, bis zu diesem Termin soll dort eine elektronische Erfassung möglich sein.

In der Hochschule Bremen wird die elektronische Zeiterfassung voraussichtlich bis Mitte nächsten Jahres eingeführt werden.

Beim Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel wird zunächst die bisherige mechanische Zeiterfassung fortgesetzt. Die elektronische Zeiterfassung wird auch dort angestrebt, eine Entscheidung darüber wurde aber noch nicht getroffen, da zunächst die Frage des zukünftigen Dienstsitzes geklärt werden sollte.

Zu Frage 6:

Nein, im Vergleich mit der mechanischen Zeiterfassung ist die elektronische Lösung überlegen.

Das elektronische System ist nicht oder kaum manipulierbar, dadurch wird die Zeiterfassung korrekter, objektiver und transparenter.

Die mechanische Zeiterfassung ist nicht in der Lage, Zeitberechnungen durchzuführen. Die elektronische Arbeitszeiterfassung entlastet die Beschäftigten von arbeitsintensiven Berechnungen der monatlich mechanisch erfaßten Zeit.

Die Dienstaufsicht wird erheblich erleichtert, da sich die Vorgesetzten nicht mehr mit der zeitraubenden Überprüfung der korrekten Aufrechnung der Tageswerte beschäftigen müssen.

Die mechanische Zeiterfassung ist nur in der Lage, eine Unterbrechung pro Tag zu erfassen. Weitere Unterbrechungen müssen manuell eingetragen werden.

Bei der elektronischen Zeiterfassung werden die Beschäftigten durch das Zeiterfassungssystem täglich über den aktuellen Stand ihres Zeitsummenkontos informiert. Die mechanische Zeiterfassung ist dazu nicht in der Lage.

Ein zweites Zeitsummenkonto für Überzeiten (angeordnete Überstunden) kann mit der mechanischen Zeiterfassung nicht geführt werden. Dafür müßten wie bisher die manuellen Nachweise geführt werden.

Die Wirtschaftlichkeit der elektronischen Arbeitszeiterfassung im Vergleich zur manuell zu berechnenden mechanischen wird durch folgende Rechnung in Analogie zum Prüfvermerk des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über die Arbeitszeiterfassung und -kontrolle von 1992 deutlich, bei der von zehnmündigen monatlichen Berechnungen und 30 Minuten Überprüfungszeit pro Vorgesetzten im Monat ausgegangen wurde:

Personen	Zeit für Zeitberechnungen (ZB) bzw. -überprüfungen (UP) pro Person	Stunden pro Jahr	durchschnittl. Stundensatz DM	Kosten p. a. DM
10.000	ZB: 10 Min. X 12 Monate = 2 Stunden	20.000	70,00	1.400.000
1.000	UP: 30 Min. X 12 Monate = 6 Stunden	6.000	80,00	480.000
Summe:				1.880.000

Zusätzlich sind noch positive Effekte durch steigende Stundensätze und voraussichtliche Kostenreduzierungen durch das größere Vergabevolumen (bisher nur Einzelbeschaffungen) zu erwarten.

Außerdem steht die mechanische Erfassung im Gegensatz zur gültigen Dienstvereinbarung, die in Ziffer 11 grundsätzlich die elektronische Variante vorsieht.